

2034 004

je

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 91/67

URTEIL

Verkündet am

16. Oktober 1967
Schorn,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Hermann R [REDACTED],
H [REDACTED], He [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Lilli S [REDACTED],
H [REDACTED], Ha [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 31. März 1967 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Rückzahlung eines 1963 und 1964 gewährten verzinslichen Darlehens von ursprünglich 22 700 DM in Anspruch.

Die Parteien streiten darum, ob die Klägerin, nachdem sie das Darlehen im Januar 1966 zum April 1966 gekündigt hatte, dem Beklagten bei einer Besprechung Anfang April 1966 gestattet hat, die Schuld in monatlichen Raten von 1 000 DM, beginnend am 1. Juli 1966, zurückzuzahlen.

Die Klägerin hat eine solche Ratenzahlungsvereinbarung bestritten und vorgetragen: Sie habe das Darlehen gekündigt, weil sie einen größeren Geldbetrag für den Bau eines Hauses in Husum benötigt habe. Da der Beklagte nicht habe zahlen können, habe sie ihn gebeten, ihr einen notariell beglaubigten Schuldschein zu geben. Sie habe versuchen wollen, auf diesen Schuldschein Geld zu leihen. Für den Fall, daß ihr das gelungen wäre, habe sie mit einer Stundung des Darlehens einverstanden sein wollen. Der Beklagte habe ihr aber den Schuldschein nicht gegeben. Sie habe deshalb seine Bitte um Stundung des Darlehens abgelehnt.

Nachdem das Landgericht den Beklagten durch rechtskräftiges Teilurteil vom 6. Oktober 1966 zur Zahlung von 3 000 DM verurteilt hat, weil das Darlehenskapital in dieser Höhe auch nach dem Vortrag des Beklagten zur Rückzahlung fällig war, hat die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 22 700 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1966 und 3 552,11 DM (Zinsen bis 31. Dezember 1965) zu zahlen, abzüglich der durch Teilurteil vom 6. Oktober 1966 zuerkannten 3 000 DM.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat sich darauf berufen, daß die Darlehensforderung mit Rücksicht auf die Ratenzahlungsvereinbarung, die Anfang April 1966 zustande gekommen sei, noch nicht fällig sei.



Das Landgericht hat durch Schlußurteil nach dem zuletzt gestellten Klagantrag erkannt.

Mit der Berufung hat der Beklagte das Schlußurteil nur insoweit angefochten, als er zu einem 2 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1966 übersteigenden Teilbetrag verurteilt worden ist, weil inzwischen weitere Raten fällig geworden seien. Im Verlauf des Berufungsverfahrens hat der Beklagte erklärt, daß er einen weiteren Betrag von 4 000 DM nebst einem Teil der hierauf entfallenden Zinsen anerkenne; er hat aber seinen Antrag nicht geändert.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision hat der Beklagte zunächst seinen Klageabweisungsantrag in vollem Umfang weiter verfolgt. In der mündlichen Verhandlung hat er seinen Antrag eingeschränkt und gebeten, das Berufungsurteil abzüglich des in der Berufungsinstanz nicht mehr angegriffenen Betrages von 6 000 DM aufzuheben und unter Abänderung des Schlußurteils des Landgerichts in diesem Umfang die Klage abzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht geht nach dem unstreitigen Sachverhalt zu Recht davon aus, daß der Beklagte der Klägerin den eingeklagten Geldbetrag, soweit die Parteien sich noch um ihn streiten, aus Darlehen schuldet, und daß das Darlehenskapital gemäß § 609 Abs. 1 und 2 BGB infolge der von der Klägerin im Januar 1966 erklärten Kündigung spätestens seit dem 1. Mai 1966 in voller Höhe zur Rückzahlung fällig geworden ist, sofern nicht die Behauptung des Beklagten zutrifft, daß Anfang April 1966 zwischen den Parteien Ratenzahlungen zu monatlich 1 000 DM vereinbart worden seien. Das Berufungsgericht würdigt unter Beachtung der Erklärungen beider Parteien die Aussage der bereits vor dem Landgericht vernommenen Ehefrau des Beklagten, der Zeugin R [REDACTED], und kommt zu dem Ergebnis, daß der Beklagte mit dieser Aussage den ihm obliegenden Beweis für seine Behauptung nicht erbracht habe.

Zwar habe, so führt das Berufungsgericht hierzu im wesentlichen aus, zwischen den Parteien Anfang April 1966 eine Besprechung wegen der Rückzahlung des Darlehens stattgefunden. Auch habe die Ehefrau des Beklagten bekundet, daß die Klägerin mit einer Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Raten von 1 000 DM einverstanden gewesen sei. Die Klägerin sei nach der Aussage der Zeugin Reinberg zum Schluß der Besprechung aufgestanden und habe gesagt: "Nun gut, dann machen wir es so". Die ganzen Umstände, die zu dieser Besprechung geführt hätten, sprächen aber so sehr gegen eine solche Abmachung, daß die Aussage der Zeugin allein nicht geeignet sei, um die substantiierten Angaben, mit denen die Klägerin den Abschluß

einer Ratenzahlungsvereinbarung bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Landgericht bestritten habe, zu widerlegen. Dabei sei vor allem zu berücksichtigen, daß die Klägerin damals einen größeren Geldbetrag für ihren Bau in Husum benötigt habe und es ihr darum gegangen sei, von dem Beklagten entweder das ganze Darlehenskapital sofort oder doch einen Schuldschein zu erhalten, mit dem sie an ihre Bank in Husum wegen eines Kredites habe herantreten wollen. Es habe deshalb für sie wirtschaftlich keinen Sinn gehabt, sich ohne Schuldschein, den sie unstrittig sowohl vor als auch nach der Besprechung ständig gefordert habe, mit im Verhältnis zum Gesamtbetrag des Darlehens geringen Ratenzahlungen zufriedenzugeben. Es sei auch nicht einzusehen, warum die behauptete Ratenzahlungsvereinbarung, wenn sie zustande gekommen sei, nicht sofort, sondern erst nach der Besprechung von dem Beklagten in der Urkunde vom 4. April 1966 schriftlich festgelegt worden sei, und warum es die Klägerin abgelehnt habe, diese Einigung durch ihre Unterschrift unter die Urkunde zu bekräftigen.

Diese Beweiswürdigung, die der Tatrichter nach freier Überzeugung vorzunehmen hat (§ 286 ZPO), kann im Revisionsverfahren nur daraufhin nachgeprüft werden, ob die Grundlage für diese Würdigung verfahrensrechtlich einwandfrei ermittelt worden ist, und ob der Tatrichter den gesamten Inhalt der Verhandlung und des Beweisergebnisses berücksichtigt hat, ohne dabei gegen Denk- oder Erfahrungssätze zu verstoßen. Gegenüber den insoweit von der Revision erhobenen Angriffen halten die Ausführungen des Berufungsgerichts einer solchen Nachprüfung stand.

1. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß nach der Aussage der Zeugin R [REDACTED] die Klägerin den Ratenzahlungsvorschlag des Beklagten erst zum Schluß der Besprechung angenommen habe. Das Berufungsgericht habe deshalb bei seinen Feststellungen, welches Ergebnis die Besprechung gehabt habe, nur diesen Teil der Unterredung und nicht das zeitlich davorliegende Verhalten der Klägerin würdigen dürfen.

Das Berufungsgericht hat jedoch nicht verkannt, daß es entscheidend darauf ankommt, ob die Klägerin - wie die Zeugin R [REDACTED] bekundet hatte - zum Abschluß der Besprechung im Blick auf den Ratenzahlungsvorschlag des Beklagten erklärt hat: "Nun gut, dann machen wir es so". Es ist auf den gesamten Verlauf der zwischen den Parteien Anfang April 1966 geführten Verhandlung ebenso wie auf die ihr vorausgehenden und nachfolgenden Ereignisse nur deshalb eingegangen, um darzulegen, es sei nach den Umständen unwahrscheinlich, daß die Klägerin sich mit der Rückzahlung des Darlehens in verhältnismäßig geringen Raten unter Verzicht auf den bei anderen Anlässen ständig geforderten Schuldschein zufriedengegeben habe. Zur Heranziehung dieser Umstände bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage war das Berufungsgericht um so mehr gehalten, als die Zeugin als Ehefrau des Beklagten an dem Ausgang des Rechtsstreits nicht uninteressiert sein konnte und deshalb ihre Aussage besonders vorsichtig abzuwägen war, wenn sie ausreichen sollte, um die Behauptung des Beklagten zu beweisen.

Der in diesem Zusammenhang von der Revision erhobe-

ne Vorwurf, daß das Berufungsurteil nicht erkennen lasse, von welchem Sachverhalt das Berufungsgericht hinsichtlich des Verlaufes und des Ergebnisses der Besprechung ausgegangen sei, ist unrichtig. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß die Klägerin wegen der Rückzahlung eines größeren Geldbetrages mit dem Beklagten verhandelt habe, und daß damals hin und her geredet worden sei, ohne daß man sich geeinigt habe.

2. Erfolglos rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Beklagte der Klägerin immer wieder bedeutet habe, er sei außerstande, das Geld auf einmal zurückzuzahlen; er könne lediglich monatliche Raten von 1 000 DM leisten. Der Umstand, daß die Klägerin selbst Geld benötigt habe, habe daher keinesfalls ausgeschlossen, daß die Klägerin sich mit Rücksicht auf die Geldschwierigkeiten des Beklagten schließlich doch zur Annahme des Ratenzahlungsvorschlages bereitgefunden habe. Die Revision übersieht dabei, daß das Berufungsgericht den Umstand, daß der Beklagte der Klägerin den von ihr geforderten größeren Geldbetrag nicht geben konnte, nicht außer acht gelassen, sondern ihm durch seine Annahme Rechnung getragen hat, diese Schwierigkeit habe durch die Hingabe eines Schuldscheines behoben werden sollen.

3. Ohne Erfolg muß auch das Vorbringen der Revision bleiben, mit dem sie beanstandet, daß das Berufungsgericht unter Verletzung von § 398 ZPO dem Antrag des Beklagten auf nochmalige Vernehmung der Zeugin Reinberg

nicht stattgegeben habe. Nach dieser Vorschrift liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Prozeßgerichts, die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anzuordnen. Das gilt auch für die nochmalige Vernehmung eines bereits in der ersten Instanz vernommenen Zeugen in der Berufungsinstanz. Deshalb kann die Abstandnahme des Berufungsgerichts von einer nochmaligen Vernehmung der Zeugin R. [REDACTED] als Verfahrensverstoß nur in Betracht kommen, wenn diese Entscheidung des Oberlandesgerichts auf einem Mißbrauch oder einer Überschreitung des eingeräumten Ermessens beruhen würde. Ein solcher Ermessensfehler läge vor, wenn das Berufungsgericht von der Würdigung der Glaubwürdigkeit der Zeugin Reinberg durch das Landgericht abgewichen wäre, ohne sich selbst einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Zeugin zu verschaffen (BGH NJW 1964, 2414; IM ZPO § 398 Nr. 2).

Entgegen der Ansicht der Revision liegt ein solcher Sachverhalt hier jedoch nicht vor. Das Landgericht hatte die Aussage der Zeugin R. [REDACTED] vor allem deshalb nicht für ausreichend gehalten, weil die Zeugin den Inhalt der Anfang April 1966 geführten Besprechungen nicht mit gleichmäßiger Sicherheit hatte bekunden können. Die Zeugin sei, so führt das Landgericht aus, in ihrer Aussage, ob damals von einem Schuldschein die Rede gewesen sei, unsicher gewesen, und es sei anzunehmen, daß die Zeugin das Gespräch entweder nicht vollständig wahrgenommen oder teilweise vergessen habe. Das Berufungsgericht ist nicht näher auf die Unsicherheit der Zeugin in ihren Bekundungen eingegangen. Es hat sich im wesentlichen darauf

beschränkt, die objektiven Widersprüche der von der Zeugin gegebenen Darstellung zu dem Verhalten der Parteien vor und nach der Unterredung und der Interessenlage aufzuzeigen, die nach der Ansicht des Berufungsgerichts bereits geeignet sind, die Aussage der Zeugin nicht als hinreichenden Nachweis für die Stundungsbehauptung des Beklagten anzusehen. Damit hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision die Glaubwürdigkeit der Zeugin nicht anders als das Landgericht beurteilt. Es hat nur, wie das Landgericht, lediglich Zweifel an der objektiven Richtigkeit der Darstellung der Zeugin gehabt und diese Zweifel nicht, wie das Landgericht, aus der Unsicherheit der Zeugin bei ihrer Vernehmung, sondern bereits auf Grund von außerhalb der Person der Zeugin liegenden Umständen gewonnen. Daraus läßt sich ein Ermessensfehler nicht entnehmen.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten enthält, erweist sich die Revision als unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels hat der Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gährgens

Keßler

Dr. Reinhardt